

Amt der Wiener Landesregierung

MD-683-1 und 2/88

Wien, 28. April 1988

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe; Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
zu	22. GEW 9. PP
Datum:	03. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42 800-4229

MD-683-1 und 2/88

Wien, 28. April 1988

**Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über das Recht auf So-
zialversicherung und Sozialhilfe;
Stellungnahme**

zu Zl. 600.635/83-V/1/87

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 23. Februar 1988 beeckt sich das
Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den
im Betreff genannten Entwurf folgende Bedenken bestehen:

Die Landessozialreferentenkonferenz hat sich am 16. Oktober
1987 mit diesem Entwurf befaßt und folgenden Beschuß gefaßt:

"Gegen den vom Bundeskanzleramt zur Diskussion gestellten
Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf So-
zialversicherung und Sozialhilfe bestehen vor allem folgende
Bedenken:

- a) Das gegenwärtige institutionelle System der Sozialver-
sicherung sollte nicht versteinert werden.
- b) Der Umfang der sozialen Sicherung sollte auch die Rehabi-
litation umfassen.

- 2 -

- c) Durch die verfassungsrechtliche Verankerung eines subjektiven Rechtes auf Sozialhilfe würde ein klagbarer Anspruch im Sinne des Artikels 137 B-VG geschaffen werden, der sich gegen die Länder richten würde.
- d) Durch die Normierung eines Anspruches auf Sozialhilfe ohne Rücksicht auf ein allfälliges Verschulden würde die Zumutbarkeit der Annahme einer Beschäftigung in Frage gestellt.
- e) Der Kompetenztatbestand "Armenwesen" in Artikel 12 B-VG sollte aufgehoben werden, weil er der derzeitigen Sozialhilfegesetzgebung der Länder nicht entspricht.

Die Landessozialreferentenkonferenz vertritt den Standpunkt, daß durch die Aufnahme sozialer Grundrechte in die Bundesverfassung grundsätzliche Auswirkungen auf die Länder zu erwarten sind; die Konferenz ersucht daher den Bund, darüber vor einem Begutachtungsverfahren Verhandlungen mit den Ländern zu führen."

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 3. November 1987, VST-1592/12, diesen Beschuß der Landessozialreferentenkonferenz dem Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt. Das Amt der Wiener Landesregierung bedauert, daß Verhandlungen mit den Ländern bisher nicht stattgefunden haben.

Zu Art. I Abs. 1:

Nach der vorgesehenen Formulierung hat die Gesetzgebung soziale Sicherheit, insbesondere zum Schutz gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit, zu gewährleisten. Der Gesetzgebungsauftrag richtet sich

- 3 -

somit sowohl an den Bundesgesetzgeber als auch an die Landesgesetzgeber. Der Einschub der Worte "jedenfalls durch ein umfassendes System der Sozialversicherung" kann sich nur an den Bundesgesetzgeber (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) richten und scheint daher systemwidrig. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß soziale Sicherheit auch außerhalb eines Sozialversicherungssystems - etwa bei Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durch dienstrechtlche Normen - gewährleistet ist. Subsidiär garantieren letztlich Maßnahmen der Sozialhilfe gleichfalls soziale Sicherheit. Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, die Worte "jedenfalls durch ein umfassendes System der Sozialversicherung" zu streichen. Als Alternative könnte allenfalls ein eigener Absatz mit etwa folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"(2) Die Gewährleistung der sozialen Sicherheit hat vor allem durch ein umfassendes System der Sozialversicherung, durch zumindest gleichwertige Leistungen nach dienstrechtlchen Bestimmungen oder hilfsweise durch Maßnahmen der Sozialhilfe zu erfolgen."

Zu Art. I Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung soll jeder Person, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist, ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfs zustehen. Ein derartiger subjektiver Anspruch auf Hilfe gegenüber der öffentlichen Hand geht über das derzeitige Recht auf Sozialhilfe im Land Wien weit hinaus. So ist schon der anspruchsberechtigte Personenkreis gemäß § 7a des Wiener Sozialhilfegesetzes eingeschränkter als in dem geplanten Bundesverfassungsgesetz. Auch wird die Gewährung der Hilfe aus öffentlichen Mitteln in dem in Rede stehenden Bundesverfassungsgesetz nicht wie im Wiener Sozialhilfegesetz vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft und des eigenen Vermögens bzw. von Ansprüchen gegenüber dritten Personen abhängig gemacht.

- 4 -

Da es allein der Bund in der Hand hat, durch strengere oder großzügigere Vollziehung fremdenpolizeilicher Vorschriften den Zustrom hilfsbedürftiger Ausländer zu regeln, hätten die Länder keine Möglichkeit, das Ausmaß der durch eine danach nötige Ausdehnung der Sozialhilfe auf sie zukommenden Belastungen zu beeinflussen. Berücksichtigt man, daß die in das Bundesgebiet einströmenden Wirtschaftsflüchtlinge erfahrungsgemäß vorwiegend nach Wien streben, wäre Wien der Hauptbetroffene einer solchen Entwicklung.

Anderes würde dann gelten, wenn die Kosten für Hilfeleistungen an Ausländer vom Bund getragen werden müßten. Derartiges sieht der Entwurf aber nicht vor. In diesem Zusammenhang darf auch daran erinnert werden, daß die seit langem erhobene Forderung Wiens nach einem Ausgleichsfonds für Flüchtlinge noch immer nicht erfüllt worden ist.

Die verfassungsrechtliche Verankerung einer Bestimmung, die den Umfang der Sozialhilfe, für deren Vollziehung und Finanzierung die Länder zuständig sind, wesentlich erweitert, kann nicht akzeptiert werden.

Zu Art. II:

Es darf auf zwei geringfügige Redaktionsversehen hingewiesen werden:

Statt "Art. II" sollte es "Artikel I" und im Abs. 1 statt "Bundesverfassungsgesetzes" richtig "Bundesverfassungsgesetz" heißen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor